

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1937

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. November 1937.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 186) Bekanntmachung betr. Beschlüsse der Beschlussstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche.
 187) Winterhilfswerk.
 188) Flaggen (Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 28. August 1937).
 189) Kirchenkollekten.
 190) Kinderzuschläge.
 191) Roggenpreis.
 192) Notiz betr. Kirchensteueramt Schwerin.

II. Personalien: 193) bis 201).

I. Bekanntmachungen.

186) G.-Nr. / 159 / Satow, Pred. (b. Malchow).

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Beschlüsse des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten, Beschlussstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche, vom 17. September 1937 in Sachen Kirche zu Satow bei Malchow gegen Karsten — Amtsgericht Güstrow 3 C 259/37 —, Kirche zu Basse gegen Abshagen — Amtsgericht Güstrow 3 C 202/37 —, Kirche zu Kirch-Grambow gegen Köhler — Amtsgericht Schwerin 8 C 156/36 — bekannt. Die Beschlüsse sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger vom 27. September Nr. 223, veröffentlicht worden.

Schwerin, den 20. Oktober 1937.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

Beschluß.

In Sachen der Kirche zu Satow bei Malchow, Klägerin, — vom Oberkirchenrat in Schwerin bestellter Procurator und Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. R. von Schalburg, Güstrow i. M., Adolf-Hitler-Str. 18, — gegen den Pastor Karsten zu Satow bei Malchow, Beklagten, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Ernst Bothe in Güstrow i. M., Markt Nr. 21, — Amtsgericht Güstrow i. M. — Nr. 3 C 259/37 —.

Die Beschlussstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche hat auf Grund des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten

der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S. 774 — auf die Vorlage des Amtsgerichts Güstrow vom 19. Juni 1937 (Bl. 14 und 15 der Gerichtsakten) folgenden Beschluß gefaßt:

1. die am 2. Juli 1936 und 18. April 1937 durch den sogenannten Bruderrat der bekennenden evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs und den Patron vorgenommene Berufung des Beklagten zum Pfarrer in Satow i. M. ist rechtsunwirksam.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Die Beschlußstelle hat dabei erwogen, daß nach § 2 der 13. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1937 — RGBl. I S. 333 — die kirchenregimentlichen Befugnisse in den Landeskirchen durch die im Amt befindlichen Kirchenregierungen ausgeübt werden. Daraus folgt, daß rechtmäßig ein Pfarramt in Satow nur ein vom Oberkirchenrat in Schwerin berufener oder bestätigter Pfarrer ausüben kann (vgl. auch § 1 der 5. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Dezember 1935 — RGBl. I S. 1370 —).

Berlin, den 17. September 1937.

**Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.
Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche.**

B. S. 17/37.

Stahn.

Kerrel.

Ruppel.

Beschluß.

In Sachen der Kirche zu Basse, Klägerin, vom Oberkirchenrat in Schwerin bestellter Prokurator und Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. R. von Schallburg, Güstrow i. M., Adolph-Hitler-Str. 18, gegen den früheren Vikar **Abshagen** in Basse bei Tessin i. M., Beklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Ernst Bothe in Güstrow i. M., Markt 21 — Amtsgericht Güstrow i. M. Nr. 3 C 202/37 —.

Die Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche hat auf Grund des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S. 774 — auf die Vorlage des Amtsgerichts Güstrow vom 26. Juni 1937 (Bl. 20 der Gerichtsakten) folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die im Januar 1937 durch den sogenannten Bruderrat der bekennenden evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs vorgenommene Berufung des Beklagten zum Pfarrer in Basse i. M. ist rechtsunwirksam.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Die Beschlußstelle hat dabei erwogen, daß nach § 2 der 13. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1937 — RGBl. I S. 333 — die kirchenregimentlichen Befugnisse in den Landeskirchen durch die im Amt befindlichen Kirchenregierungen ausgeübt werden. Daraus folgt, daß rechtmäßig ein Pfarramt in Basse nur ein vom Oberkirchenrat in Schwerin berufener oder bestätigter Pfarrer ausüben kann (vgl. auch

§ 1 der 5. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Dezember 1935 — RGBl. I S. 1370 —).

Berlin, den 17. September 1937.

**Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.
Beschlusßstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche.**

B. S. 17/37.

Stahn.

Kerrl.

Ruppel.

Beschluß.

In Sachen der Kirche zu Kirch-Grambow i. M., Klägerin, vom Oberkirchenrat in Schwerin bestellter Prokurator und Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ernst Balzer in Schwerin i. M., Wismarsche Str. 61/69, gegen den Hilfsprediger Julius Röhler zu Kirch-Grambow i. M., Beklagten, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Raffow und Kayser in Schwerin i. M., Blücherstr. 8 — Amtsgericht Schwerin 8 C 156/36 —, hat die Beschlusßstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche auf Grund des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S. 774 — auf die Vorlage des Amtsgerichts Schwerin vom 3./17. September 1936 — Blatt 12/13 der Gerichtsakten — unter Bezugnahme auf § 2 der 13. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1937 — RGBl. I S. 333 — folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die am 6. Juni 1936 ausgesprochene Entlassung des Beklagten aus dem Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche kann durch den Oberkirchenrat in Schwerin gegen den Beklagten zur Durchführung gebracht werden.
2. Die Bestellung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ist rechtsgültig.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Berlin, den 17. September 1937.

**Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.
Beschlusßstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche.**

B. S. 17/37.

Stahn.

Kerrl.

Ruppel.

187) G.-Nr. / 60 / V 36.

Winterhilfswerk.

Der Oberkirchenrat ersucht die Pastoren, durch ständig zu wiederholende Abfündigungen von der Kanzel und bei allen Gemeindeveranstaltungen die Arbeit des WHW. im kommenden Winter werbend zu unterstützen. Er weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß auch in diesem Jahre die Anstalten der Inneren Mission wieder Naturalunterstützungen aus dem WHW. erhalten.

Schwerin, den 2. Oktober 1937.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

188) G. Z. / 132 / II 8 s.

Flaggen.

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 28. August 1937 bekannt und weist besonders darauf hin, daß Privatpersonen das Setzen der Kirchenflagge verboten ist. Die Bekanntmachung vom 15. 8. 1934 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 16/1934, S. 147) bleibt unberührt.

Schwerin, den 12. Oktober 1937.

Der Oberkirchenrat.
J. A.: Dr. Clorius.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes.
Vom 28. August 1937 (RGBl. I Nr. 97/1937).

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1145) wird verordnet:

§ 1.

(1) An regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen sowie an Tagen, an denen zu einer allgemeinen Beflaggung besonders aufgefördert wird, setzen Privatpersonen nur die Reichs- und Nationalflagge. Ausnahmen bestimmt die zur Anordnung einer allgemeinen Beflaggung zuständige Stelle.

(2) Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage nach Absatz 1 sind:

1. der Reichsgründungstag (18. Januar),
2. der Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
3. der Heldengedenktag (5. Sonntag vor Ostern),
4. der Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
5. der Nationale Feiertag des Deutschen Volkes (1. Mai),
6. der Erntedanktag (1. Sonntag nach Michaelis).

§ 2.

(1) Allgemein verboten ist Privatpersonen das Setzen

1. der gegenwärtigen oder einer früheren Reichskriegsflagge oder sonstiger Flaggen und Fahnen der Wehrmacht,
2. der gegenwärtigen oder einer früheren Reichsdienstflagge oder einer früheren Landesdienstflagge,
3. einer früheren Reichs- oder Landesflagge,
4. einer Kirchenflagge.

(2) Von der Bestimmung des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Bei kirchlichen Feiern können Privatpersonen nur die Reichs- und Nationalflagge zeigen.

(4) Den im Absatz 1 aufgeführten Flaggen stehen solche gleich, die mit ihnen verwechselt werden können.

§ 3.

Die Reichs- und Nationalflagge darf nicht gesetzt werden, wenn der Anlaß oder die Begleitumstände der Flaggensetzung der Würde dieses Symbols nicht entsprechen.

§ 4.

Das Verbot des Setzens von Flaggen umfaßt zugleich das Verbot des Zeigens der entsprechenden Farben.

Berlin, den 28. August 1937.

Der Reichsminister des Innern.

gez.: Fried.

189) G.-Nr. /80/1 II 41b.

Kirchenkollekten.

Im Zuge einer Neuordnung des landeskirchlichen Kollektenwesens ordnet der Oberkirchenrat folgendes an:

Die Erträge der vom Oberkirchenrat angeordneten und im Kirchlichen Amtsblatt jeweils veröffentlichten Kirchenkollekten sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 von den Herren Propsten an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Die Erträge der für das vierte Vierteljahr angeordneten Kirchenkollekten (vergleiche Kirchliches Amtsblatt 1937, Nr. 12, Ziffer 171) sind demgemäß sämtlich an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Nachstehend wird die Neufassung der Bekanntmachung vom 14. August 1935 über Kirchenkollekten (Kirchliches Amtsblatt 1935, Seite 75/76) bekanntgegeben.

Schwerin, den 1. Oktober 1937.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Dr. Clorius.

Kollekten sind sofort nach dem Gottesdienst durch den Küster in Gegenwart eines Kirchenältesten aufzuzählen und in ein besonderes Kollektenbuch einzutragen. Dieses muß mindestens die Höhe, den Tag und den Zweck der Kollekten ausweisen.

Sodann hat der Herr Ortsgemeindefürsorge die Kollekten, soweit sie nicht in der Gemeinde Verwendung zu finden haben, an den zuständigen Herrn Propsten abzuführen. Die Herren Propste haben unter Beifügung eines Berichtes über die Ergebnisse der Kollekten in den einzelnen Gemeinden den gesamten in ihrer Propstei gesammelten Betrag an die Landeskirchenkasse weiterzuleiten.

Überdies ist von den Herren Propsten über das gesamte Ergebnis einer jeden Kollekte auf dem Dienstwege über die Herren Landesuperintendenten an den Oberkirchenrat zu berichten.

Schwerin, den 1. Oktober 1937.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Dr. Clorius.

190) G.-Nr. / 12/1 I 38.

Kinderzuschläge.

Der Oberkirchenrat erinnert daran, daß Änderungen in der Ausbildung der Kinder sowie sonstige Tatsachen, die für die Berechnung der Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen von Bedeutung sind, sofort hierher zu melden sind. Wenn infolge unterlassener rechtzeitiger Meldung Überzahlungen geleistet werden, so muß die Rückzahlung der zuviel erhaltenen Beträge in allen Fällen gefordert werden.

Schwerin, den 4. Oktober 1937.

Der Oberkirchenrat.

J. U. Dr. Clorius.

191) G.-Nr. / 418/2 III 9 g.

Roggenpreis für die Pachtberechnung usw.

Die nach dem 1. Juli 1937 fälligen in Roggen festgesetzten Pachten sind entsprechend der Festsetzung für die Staatsdomänen durch die Bekanntmachung des Mecklenburgischen Staatsministeriums, Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten, vom 24. September 1937 (Amtl. Beilage zum Rbl. S. 296) mit 8,20 RM für den Zentner zu berechnen und zu erheben.

Der gleiche Preis ist für die durch Naturalleistung in Roggen auffkommenden Pachten, Erbpachten und observanzmäßigen Leistungen zu vereinnahmen.

Schwerin, den 26. Oktober 1937.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Medden.

192) G.-Nr. / 143/1 III 1 v Schwerin.

Notiz.

Die Geschäftsräume des Kirchensteueramtes in Schwerin befinden sich seit dem 1. Oktober 1937 in Schwerin, Elisabethstr. 13.

Schwerin, den 6. Oktober 1937.

II. Personalien.

193) G.-Nr. / 290/2 Roffow, Pred.

Dem Pastor Aurel von Büchen ist die Pfarre zu Roffow zum 1. Oktober 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 23. September 1937.

194) G.-Nr. / 133/ Roggendorf, Pred.

Dem Pastor Wienberg ist die Pfarre zu Roggendorf mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 18. Oktober 1937.

195) G.-Nr. / 130 / 1 Utkalen, Pred.

Der Pastor Meher-Bothling in Sietow ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Utkalen vom 1. Oktober 1937 ab beauftragt worden.

Schwerin, den 23. September 1937.

196) G.-Nr. / 314 / Rostock, Heil. Geist, Pred.

Der Vikar Scheidung ist mit Wirkung vom 10. Oktober 1937 mit der Betreuung der neu entstandenen Stadtteile in Bramow/Reutershagen beauftragt worden.

Schwerin, den 14. Oktober 1937.

197) G.-Nr. / 169 / 1 Neukalen, Pred.

Der Diakon Willi Joneleit ist mit der Verwaltung der Pfarre zu Neukalen zum 1. Oktober 1937 beauftragt worden.

Schwerin, den 15. Oktober 1937.

198) G.-Nr. / 157 / 2 Sietow, Pred.

Der Vikar Salzmann ist mit Wirkung vom 15. Oktober 1937 mit der einseitigen Verwaltung der Pfarre Sietow beauftragt worden.

Schwerin, den 20. Oktober 1937.

199) G.-Nr. / 111 / Pritzler, Pred.

Der Vikar Nierenz ist mit Wirkung vom 1. November 1937 mit der Verwaltung der Pfarre Pritzler beauftragt worden.

Schwerin, den 21. Oktober 1937.

200) G.-Nr. / 38 / VI 18 b.

Der Pastor Warber in Kirch-Jesar ist mit Wirkung vom 1. November 1937 zum Propsten des Hagenower Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 28. September 1937.

201) G.-Nr. / 25 / Timm, Pers.-Alte.

Der Propst Timm in Pritzler tritt auf seinen Antrag zum 31. Oktober 1937 in den Ruhestand.

Schwerin, den 5. Oktober 1937.